



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2021

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 23.12.2020

Einsatzstellen in Kliniken im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung – Teil 1 und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Zum 1. Januar 2020 ist das 2017 verabschiedete Pflegeberufegesetz vollumfänglich in Kraft getreten. Als zentrale Neuerung gilt dabei die generalistische Pflegeausbildung, wie sie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) normiert wurde. Neben dem theoretischen und praktischen Unterricht ist dort auch ein praktischer Ausbildungsbestandteil mit einem Anteil von 1.300 Stunden vorgeschrieben (§ 3). Nach Kenntnis der Fragestellerin haben verschiedene Ausbildungsträger aktuell Probleme, Kliniken zu finden, die die dafür notwendigen Einsatzstellen zur Verfügung stellen. Als Gründe werden dabei ausgeschöpfte (eigene) Kapazitäten genannt, sowie ein Mangel an Praxisanleiterinnen und -anleitern.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann schafft ein neues europaweit anerkanntes Berufsbild und ist ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung in den Pflegeberufen und zur Fachkräftesicherung in der pflegerischen Versorgung der hessischen Bevölkerung.

Die Reform der Pflegeberufe stellt in allen Bundesländern die Ausbildungspartner vor große Herausforderungen. Die Hessische Landesregierung unterstützt deshalb die Träger der Ausbildung und die Pflegeschulen bei der Entwicklung und Umsetzung der neuen Ausbildung. Sie steht mit den Ausbildungspartnern über das von der Landesregierung gegründete Koordinierungsgremium in engem Austausch und hat gemeinsam mit den Ausbildungspartnern den „Ausbildungspakt zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung“ mit dem Ziel geschlossen, eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Praxisplätzen zu ermöglichen und eine Steigerung der Ausbildungszahlen zu erreichen. Auch hat die Hessische Landesregierung über die Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen vom 21. August 2021 (Pflegeschulenverordnung) weitere geeignete praktische Einsätze für die Pflichteinsätze in der Psychiatrie und der Pädiatrie zugelassen, um auch hier mögliche regionale Engpässe abzumildern bzw. zu schließen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die vollzogene Umstellung auf die generalistische Ausbildung in der Pflege in Hessen?

Die Implementierung einer neuen Ausbildung ist ein Prozess, der nicht mit dem ersten Anfängerkurs vollständig abgeschlossen sein kann. Die Landesregierung beurteilt das erste Anlaufjahr – trotz Erschwernisse durch die Pandemie – als Erfolg.

Das Land Hessen hat alle erforderlichen Rechtssetzungsakte fristgerecht umgesetzt. Hessen war das erste Bundesland, in dem die Verhandlungen über die Finanzierung ohne Schiedsstellen- oder Klageverfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnten und die Träger der Einrichtungen bereits im Sommer 2019 ihre Umlagebescheide für das Jahr 2020 erhalten haben. Das Land erstattet darüber hinaus den ehemaligen Altenpflegeschulen für die neue Ausbildung die angemessenen Mietkosten. Sie hat mit den in der Pflegeschulenverordnung getroffenen Regelungen weitere geeignete Praxiseinsätze definiert, um regional bestehende Engpässe in der Pädiatrie und Psychiatrie zu überwinden. Sie macht über die bundesrechtlichen Regelungen hinaus keine inhaltlichen oder methodisch-didaktischen Vorgaben zu den jährlichen Pflichtfortbildungen für Praxisanleiterinnen und -anleiter, so dass sie – unabhängig von der Pandemie – in Präsenz, als online-Angebot oder als blended-learning-Angebot absolviert werden können. Angesichts der Pandemie wurde auch die Frist zum Nachweis der jährlichen Fortbildungspflicht für das Jahr 2020 auf den 30. Juni 2021 verschoben.

Im Vorfeld der Einführung der neuen Ausbildung hat die Landesregierung gemeinsam mit den Kreisen und Städten flächendeckend sektorenübergreifende Informations- und Vernetzungsveranstaltungen initiiert und durchgeführt. Die Beraterinnen und Berater des Beratungsnetzwerks Pflegeausbildung standen für individuelle Beratung und regionale Vernetzung auch nach den Veranstaltungen dauerhaft zur Verfügung, auch wenn im Jahr 2020 diese Aktivitäten coronabedingt zurückgefahren werden mussten.

Außerdem wurden die Pflegeschulen in den Digitalpakt Schule einbezogen, um die Schulen im digitalen Bereich besser auszustatten. Zusätzlich hat das Land Hessen als erstes Bundesland die Fördermittel nach § 54 PflBG für die Unterstützung des Aufbaus von Ausbildungsverbünden, Kooperationen oder Koordinierungsstellen für die praktischen Einsätze beschieden.

Gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern des Koordinierungsgremiums wird das Land die weitere Entwicklung begleiten. Eine weiterhin vertrauensvolle und lösungsorientierte Zusammenarbeit wird auch in Zukunft dafür sorgen, dass in Hessen eine gute, solide und qualitativ hochwertige generalistische Ausbildung stattfindet.

Frage 2. Wie hat sich die Zahl der Ausbildungsstellen und Auszubildenden in Hessen seit der Novellierung des Pflegeberufgesetzes im Jahr 2017 verändert?

Eine valide Zahl von Auszubildenden im Anfängerjahrgang 2020 liegt der Landesregierung derzeit noch nicht vor. Rund 1/5 der Träger der praktischen Ausbildung bzw. der Pflegeschulen haben dem für die Finanzierung zuständigen Regierungspräsidium Gießen ihre abschließenden Ausbildungszahlen noch nicht gemeldet. Auch muss jede Nennung auf Plausibilität geprüft werden. Verlässliche statistische Zahlen werden nach Teil 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung frühestens Mitte Februar 2021 vorliegen (§ 24).

Frage 3. Wie haben sich die Ausbildungsverbünde im Bereich der Pflege entwickelt?

Frage 4. Inwiefern umfassen die Verbünde die Trägergesamtheit?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Ausbildung kann nur aufgenommen werden, wenn der Träger der praktischen Ausbildung über Kooperationsverträge sicherstellt, dass auch die anderen praktischen Pflichteinsätze absolviert werden können. Es sind Regionen bekannt, in denen auch ohne Ausbildungsverbund, nur über Kooperationsverträge, alle Schulplätze in allen ansässigen Pflegeschulen – unabhängig von ihrer Trägerschaft – besetzt werden, also genügend Praxisplätze auf allen Seiten akquiriert werden konnten (z.B. Lahn-Dill). Es gibt auch Regionen, in denen sich zwei jeweils sektorenübergreifende Ausbildungsverbünde oder Kooperationsbeziehungen gebildet haben (z.B. Wiesbaden). Und es gibt Regionen, in denen sich ehemaligen Alten- und Krankenpflegeschulen über Kooperationsverträge verbunden (z.B. Vogelsberg) oder fusioniert haben (z.B. Main-Kinzig-Kreis).

Eine flächendeckende Übersicht über bestehende Kooperationsbeziehungen besteht noch nicht. Für 2021 ist geplant, im Koordinierungsgremium eine regionale „Vernetzungsmatrix“ zu erstellen.

Frage 5. Wie viele Auszubildende sind über den Ausbildungsverbund tatsächlich in den Kliniken untergekommen?

In den Fällen, in denen regionale Engpässe insbesondere von ehemaligen Altenpflegeschulen im Bereich der stationären Akutpflege angezeigt wurden, konnte über das Koordinierungsgremium und mit Unterstützung der Hessischen Krankenhausgesellschaft abgeholfen werden.

Frage 6. Welche Probleme bei der Umstellung auf die generalistische Pflegeausbildung sind der Landesregierung bekannt geworden?

Frage 7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung die Verfügbarkeit von Einsatzstellen zu verbessern?

Frage 8. Gibt es Fachrichtungen, Regionen, Einsatzbereiche, wo es besonders schwierig ist eine Einsatzstelle für die Ausbildung zu finden?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die neue generalistische Pflegeausbildung stellt alle Ausbildungspartner gleichermaßen vor Herausforderungen. Die Pflegeschulen leisten hilfreiche und unverzichtbare Beratungsarbeit in den Betrieben. Zum Zwecke der Aufklärung und Information hat die Hessische Landesregierung Merkblätter gemeinsam mit den Ausbildungspartnern entwickelt, die abgerufen werden können unter:

➔ www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/merkblaetter.

Im Vergleich zu den bisherigen Ausbildungsregelungen nach dem Kranken- bzw. Altenpflegegesetz sind deutlich mehr praktische Pflichteinsätze, für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden zu organisieren. Regionale Engpässe sind in allen Bundesländern bekannt. Sie können im Bereich der stationären Akutversorgung aber auch im Bereich der ambulanten Akut- bzw. Langzeitpflege (ambulante Dienste) vorliegen. Vorsorglich will das Koordinierungsgremium ein weiteres Merkblatt für ambulante Dienste entwickeln, um die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie sich als Kooperationsbetrieb oder als Träger der praktischen Ausbildung an der Pflegeausbildung beteiligen können. Das Pflegeberufgesetz sieht kein Kooperationsgebot vor, weshalb kein Betrieb zur Kooperation gezwungen werden kann.

Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung die Versorgungslage mit Praxisanleitungen für den Bereich der Pflege in Hessen?

Frage 10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um diesen Problemen abzuhelpen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorgabe einer qualifizierten Praxisanleitung bestand bereits im Krankenpflegegesetz (300 Std.) und im Altenpflegegesetz (mit 200 Std.). Der Bund hat nach § 4 Abs. 3 PflAPrV einen großzügigen Bestandsschutz für Praxisanleitungen vorgesehen. Wenn sie die zum 31. Dezember 2019 jeweils bisher geltenden Qualifikationsvorgaben erfüllen, brauchen sie nicht gesondert nachqualifiziert zu werden.

Das Pflegeberufgesetz ist am 17. Juli 2017 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt war allen Ausbildungsstätten bekannt, dass zukünftig höhere Anforderungen an die Qualifikation von Praxisanleitungen gestellt werden. Seit dem 2. Oktober 2018 ist die PflAPrV in Kraft und auch der Umfang von 300 Stunden sowie die Bestandsschutzregelungen bekannt. Insofern hatten die Träger noch bis zum 31. Dezember 2019 die Möglichkeit, Praxisanleitungen mit nur 200 Stunden Fortbildung zu qualifizieren.

Neu ist für alle Träger der praktischen Ausbildung in der Pflegeausbildung nach dem PflBG die Verpflichtung, ihre Praxisanleiterinnen und -anleiter jährlich 24 Stunden fortzubilden (Pflicht zum Nachweis). Gemeinsam mit dem nachgeordneten Bereich wurde angesichts der Pandemie und der naturgemäßen Anlaufschwierigkeiten entschieden, dass der jährliche Nachweis der Fortbildungspflicht für das Jahr 2020 erst am 30. Juni 2021 zu erbringen ist. Im Anlaufjahr der neuen Ausbildung besteht also eine Toleranz bzgl. der verpflichteten Meldungen, da die Vorgabe zum einen neu für alle ist und zum anderen die aktuelle Pandemie alle Träger der praktischen Ausbildung vor andere Probleme stellt.

Um Betriebe, die noch keinen qualifizierten Praxisanleiter haben und selbst nicht Träger der praktischen Ausbildung sein können, weil sie nicht selbst den Ausbildungsvertrag schließen dürfen, an die Ausbildung heranzuführen, wurde – unabhängig von der Pandemie – auch festgelegt, dass in diesen Betrieben die erforderliche und nachzuweisende qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von 10 % des jeweiligen Praxiseinsatzes nach Anlage 7 der PflAPrV entweder durch den Träger der praktischen Ausbildung oder über die Pflegeschulen sichergestellt werden kann. Auch Praxisanleiterinnen und -anleiter, die noch in Weiterbildung sind, dürfen – unter Supervision einer qualifizierten Praxisanleitung – die nachzuweisenden Praxisanleitungsstunden durchführen. Pandemiebedingt hat die Bundesregierung zusätzlich verordnet, dass Praxisanleiterinnen und -anleiter in Weiterbildung, die ihre Weiterbildung voraussichtlich bis zum 30. Juni 2021 absolviert haben, die Praxisanleitung auch ohne Supervision durchführen dürfen.

Mit dem Pflegeberufgesetz wurden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass nach Anlage 1 B. der Pflegeberufe-Ausbildungs-und-Finanzierungsverordnung die Kosten für die Weiterbildung von Praxisanleiterinnen und -anleitern (inkl. Arbeitsausfallkosten) und für die jährliche Pflichtfortbildung bei der Vereinbarung der Betriebskostenpauschale berücksichtigt wurden. Die Einrichtung, die bisher noch nicht ausbilden darf, weil sie die erforderlichen Praxisanleitungen noch nicht weitergebildet hat, muss zwar in Vorleistung gehen, wenn sie selbst als Träger der praktischen Ausbildung fungieren will, mit dem mit Einstieg in die Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung sind diese Aufwendungen aber durch die in den Ausgleichszahlungen berücksichtigten Betriebspauschale refinanziert. Wird in den Kooperationsverträgen vereinbart, dass die Pflegeschulen die Sicherstellung der Praxisanleitung und die Koordinierung der praktischen Einsätze – also die Aufgabe des Trägers der praktischen Ausbildung übernehmen – sind hierfür im Rahmen der Kooperationsverträge auch Regelungen zu treffen, dass diese Kostenbestandteile von den Trägern der praktischen Ausbildung im Sinne des § 34 Abs. 2 PflBG an die Schule wie auch an andere Praxiseinsätze weitergeleitet werden.